

Haushaltseinkommen

Stand 09/10



Sofern nicht die höchste Beitragseinstufung zu Grunde gelegt wird, ist das Nettoeinkommen nachweispflichtig. Geben die im Haushalt lebenden Personen keine Erklärung über ihr Einkommen ab oder sind die Erklärungen unvollständig, so kann die höchste Beitragseinstufung festgesetzt werden.

	1.Person Betrag	2.Person Betrag	Kopie des Nachweises
Steuerpflichtiges Brutto-Jahreseinkommen mit anteilige Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld und Prämien			Gehaltsnachweis
./. Lohn- & Kirchensteuer, Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung, Solidaritätszuschlag, Leistungen gem. Beamtenversorgungsgesetz eventuell erhöhte Werbungskosten			Einkommenssteuerbescheid
= Steuerliches Nettoeinkommen			Lohnsteuerkarte oder Gehaltsnachweise oder Einkommenssteuerbescheid
+ pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen			
+ Kindergeld			
+ Elterngeldgeld, wenn es 300 € übersteigt			
+ Renten			Rentenbescheid
+ Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten			Unterhaltsbescheid
+ Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz			Förderbescheid
+ Krankengeld, Mutterschaftsgeld, ALG Bafög,			Förderbescheid
+ Mieten, Pachten, Kapitalvermögen			Lohnsteuerkarte
= Zwischensumme			
./. gesetzliche Unterhaltsverpflichtung an nicht im Haushalt lebende Verwandte bzw. Ex-Ehegatten			Erklärung Empfänger oder Gerichtsbeschluss
./. Elternbeiträge in anderen Kindertagesstätten			Gebührenbescheid der Einrichtung
= Anrechenbares Einkommen			
Anrechenbares Familienjahresnettoeinkommen			
Monatliches Familiennettoeinkommen			

Der Nachweis des Nettoeinkommens ist einmal jährlich per 1. März zu aktualisieren.

Lebt ein Elternteil mit einem Partner in einem Haushalt zusammen, so wird der Elternbeitrag auch dann nach ihrem gemeinsamen Einkommen festgesetzt, wenn der Partner nicht sorgeberechtigt ist.

Das Nettoeinkommen kann (z.B. bei selbstständiger Tätigkeit), sofern noch kein Nachweis erbracht werden kann, als Selbsteinschätzung angegeben werden. In diesem Fall wird bis zu Erbringung des Einkommensnachweises ein vorläufiges Betreuungsentgelt festgesetzt. Bei einer zu hohen Selbsteinschätzung kann durch rückwirkende Feststellung des Jahreseinkommens eine Gutschrift von zu viel gezahlten Beträgen beantragt werden. Bei zu geringer Selbsteinschätzung ist der Differenzbetrag nachzuzahlen.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge wird das Familiennettoeinkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen herangezogen.

Die Einstufung erfolgt in folgende Beitragsgruppe:

Beitragsgruppe	Nettoeinkommen	Auswahl
1	bis 1.000 €	
2	ab 1.000 €	
3	ab 1.200 €	
4	ab 1.300 €	
5	ab 1.400 €	
6	ab 1.500 €	
7	ab 1.600 €	
8	ab 1.700 €	
9	ab 1.800 €	
10	ab 1.900 €	
11	ab 2.000 €	
12	ab 2.100 €	
13	ab 2.200 €	
14	ab 2.300 €	
15	ab 2.400 €	
16	ab 2.500 €	

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

Ilmenau, den		Ilmenau, den	
Unterschrift Mutter		Unterschrift Vorstand	
Unterschrift Vater		Unterschrift Leitung	